




Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Per E-Mail!



Geschäftszeichen (bitte angeben)
III A 6 - 3133/E/571/2024




Tel. 
poststelle@senjustva.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

30. Mai 2024

Ihre IFG-Anfrage vom 27. Mai 2024

Sehr geehrte 

auf Ihren per E-Mail gestellten Antrag vom 27. Mai 2024 hin erteile ich Ihnen gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes - IFG - die untenstehenden Auskünfte aus den Akten der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Zu Frage 1:

Seit 2023 waren **15 Personen**, bei denen bei Geburt das männliche Geschlecht eingetragen wurde, in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Berlin inhaftiert.

Zu Frage 2:

Zu dieser Frage sind in den Akten der Senatsverwaltung keine Informationen enthalten. Bei der Meldung über die Unterbringung von trans*Personen in Berliner Justizvollzugsanstalten wird das der strafrechtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Delikt nicht

mitgeteilt. Der Anspruch nach dem IFG Berlin erstreckt sich jedoch nur auf die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen und gewährt dem Einzelnen keinen Informationsbeschaffungsanspruch (vgl. Gersdorf/Paal in: BeckOK, Informations- und Medienrecht, IFG § 1 Rn. 155f.). Die begehrten Informationen dürften sich lediglich in den Gefangenenpersonalakten der jeweiligen Inhaftierten befinden, die bei den jeweiligen Justizvollzugsanstalten geführt werden. Grundsätzlich könnten sie sich daher an die Justizvollzugsanstalten wenden. Aufgrund der geringen Anzahl von trans*Personen im Berliner Justizvollzug birgt die Mitteilung der Straftatbestände jedoch die mögliche Gefahr der Bestimmbarkeit dieser Personen und muss daher aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und zur Vermeidung von Stigmatisierung unterbleiben.

Zu Frage 3:

Seit 2023 war **keine Person**, bei deren Geburt das männliche Geschlecht eingetragen wurde, die aber während der Haft einen weiblichen Personenstandseintrag haben/hatten, in einer Berliner Justizvollzugsanstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Inhaftierten untergebracht.

Diese Auskunft nach § 3 Absatz 1 IFG ist gemäß § 16 Satz 1 IFG eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Einen gesonderten Gebührenbescheid werde ich Ihnen in den kommenden Tagen zukommen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

